

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 56. Samstag den 14. Juli 1849

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Den 11. Juli 1849. R. Oberamt. Hüberlen.

Die  
Königl. Württemb. Regierung  
des Neckarkreises  
an das Königl. Oberamt Waiblingen.

Es ist nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß der K. Gesandtschaft in Wien Urkunden, die zum Gebrauche in den Oesterreichischen Staaten bestimmt waren, zur Legalisation vorgelegt wurden, dem Wunsche aber um deswillen nicht entsprochen werden konnte, weil den Urkunden die Beglaubigung durch die Ministerien mangelte und die Gesandtschaft über die Richtigkeit der Unterschriften auf den Urkunden nicht außer Zweifel war.

Da nun den Staatsangehörigen durch die Versagung der Legalisation von Urkunden durch die Gesandtschaft ein Kostenaufwand und Zeitverlust entsteht, so wird das Oberamt angewiesen, nicht nur je im vorkommenden einzelnen Fall, sondern auch durch eine entsprechende Bekanntmachung in den Lokalblättern die Bezirksangehörigen darüber zu belehren, daß Urkunden, welche für Oesterreich bestimmt sind, zuvor durch die betreffenden K. Ministerien und die K. Gesandtschaft in Wien oder durch die K. K. Oesterreichische Gesandtschaft in Stuttgart beglaubigt werden müssen.

Ludwigsburg, den 6. Juli 1849.

Auf befohren Befehl.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden an alsbaldige Einsendung der am 1. Juli d. J. verfallenen Verzeichnisse über die Berufsbildung der über 14 Jahre alten Söhne herumziehender Gewerbsleute, erinnert.

Wo sich keine in der Gemeinde befinden, sind Fehlanzeigen einzusenden.

Den 11. Juli 1849.

R. Oberamt.

Hüberlen.

Stuttgart. [Aufforderung der Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehnten ruhen.] In Gemäßheit des §. 6 der Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. d. M., betreffend die Einleitung zur Vollziehung des Zehntablösungsgesetzes vom 17. d. M., werden die Inhaber von Rechten, welche auf den kraft gesetzlicher Nothwendigkeit abzulösenden Zehnten (das allg. Gesetz Art. 2) basiren, namentlich hinsichtlich der Besetzung von Geistlichen, Lehrern, Meßnern, der baulichen Unterhaltung von Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern, der Bestellung von Faselvieh ic. (a. a. O. Art. 22., 27), antw. aufgef. d. dieselben binnen 90 Tagen von heute an gerechnet bei den betreffenden Oberämtern anzumelden, widrigenfalls die dießfälligen Rechte so weit sie nicht in den öffentlichen Urkunden vermerkt sind, bei dem Ablösungsgeschäft unbrachtet bleiben, und sich deren Inhaber lediglich an die Zehntberechtigten zu halten haben. Für die Wahrheit des Fideikommiß- und Lehenverbandes gilt die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 1848. Den 30. Juni 1849. Königl. Ablösungskommission. Zeyer.

Waiblingen. [Bekanntmachung betr. die Einleitung zu Vollziehung des Zehntablösungsgesetzes.] Die Gemeindevorsteher werden angewiesen, das Gesetz vom 17. Juni betr. die Ablösung der Zehnten, [Reg. Bl. S. 181] sowie die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni die Vollziehung des Gesetzes betr. [Reg. Bl. S. 225] ohne Verzug zu verkündigen und dabei die Pflichtigen nach §. 1 der zuletzt genannten Verfügung gehörig zu belehren; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

Anträge zur Ablösung sind nach Art. 58 des Gesetzes zu behandeln, und ist die vorgeschriebene Anzeige innerhalb des gesteckten Termins zu erstatten.

Den 11. Juli 1849,

K. Oberamt.

Häberlen.

Das Regierungsblatt v. 10. d. Mts. No. 38. enthält das Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung. Wir entnehmen demselben folgende Punkte deren gleich baldige Kenntniß den Bürgern wegen der nahe bevorstehenden Wahlen nöthig ist.

### Erster Abschnitt.

#### Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Art. 1. Die gemeindegewöhnlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte kommen allen denjenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegewöhnlichen (Bürger oder Beisitzer) zu, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen, oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten.

Art. 3. Außer den Gemeindegewöhnlichen steht auch denjenigen württembergischen Staatsbürgern, welche, abgesehen von der Gemeindegewöhnlichkeit, die in Art. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse haben und seit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu. Dasselbe findet statt bei Bürgern anderer deutscher Staaten, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gemeinderäthe.

Art. 5. Die Gemeinden übertragen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen einem aus der Mitte der Gemeindegewöhnlichen beziehungsweise Einwohnerschaft gewählten Gemeinderath, welcher mit Ausschluß der Vorstände aus 5 bis 24 Mitgliedern besteht.

Eine Abänderung der bisherigen Zahl der Gemeinderäthe erfolgt durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde. Bei einer neu zu bildenden Gemeinde wird die Zahl nach Vernehmung der Vertheiligten in dem die Bildung der Gemeinde aussprechenden Beschluß festgesetzt.

Dem Gemeinderath liegt ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu beraten, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Art. 6. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt ein Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Ausgetretenen wieder gewählt werden können.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Gesetz vom 4. Dezember 1833, Art. 61. bezeichneten Befreiungsgründe, welche vorbehaltlich der künftig zu nehmenden neuen Bestimmungen in Kraft bleiben, oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber solche Befreiungsfälle wird von dem Gemeinderath erkannt. Aus dem Grunde der ökonomischen Unvereinbarkeit kann jedoch der Befreiung nur dann statt gegeben werden, wenn der Bürger-Ausschuß mit dem Vorhandeneyn dieses Befreiungsgrundes einverstanden ist.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen.

Wird eine Stelle im Gemeinderath vor Eintritt des ordentlichen Wahltags (Art. 9) erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkt durch eine Wahl wieder besetzt, falls nicht Gemeinderath und Bürgerauschuß eine frühere Wiederbesetzung für nöthig erachten. Dieses muß geschehen, wenn die Zahl der Gemeinderathsmitglieder, ausschließlich des Vorstandes, unter die Hälfte der Normalzahl herabsinkt, oder nicht mehr wenigstens vier beträgt. In beiden Fällen gilt die Wahl für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

Art. 7. Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem anderen Mitglied des Gemeinderaths in erstem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandte.

Art. 8. Wird ein Bürger, der mit einem Mitglied des Gemeinderaths auf die vorbenannte Art verwandt oder verschwägert ist, zum Gemeindevorsteher ernannt, so muß der verwandte oder verschwägte Gemeinderath austreten.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten

Grad mit einander Verwandte oder Verschwägerte in den Gemeinderath gewählt, so ist nur Einer zum Eintritt berechtigt, und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verständigen, derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit der dem Lebensalter nach Ältere.

Art. 9. Die Wahl der Gemeinderäthe ist jedesmal im Monat December vorzunehmen.

Für den Beginn der Wahl ist in jeder Gemeinde durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses ein Tag bleibend zu bestimmen.

Die Vornahme der Wahl ist in allen Gemeinden mindestens acht Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und zugleich eine Frist zur Anbringung von Einsprachen gegen die zu fertigende Wählerliste bei dem Gemeinderathe anzuberaumen.

Die Wählerliste wird von dem Ortsvorsteher, unter Zuziehung des Gemeindepflegers, des Obmanns des Bürger-Ausschusses und des Rathschreibers abgefaßt, und von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schlusse der für Einsprachen anberaumten Frist zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause oder in einem sonst geeigneten Lokale niedergelegt. Die Frist für Einsprachen darf nicht früher als am Schlusse des dritten Tags vor dem Beginne der Wahl endigen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahl-Commission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre. Ueber die bei dem Gemeinderathe anzubringenden Einsprachen hat dieser vor dem Schlusse der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

Art. 10. Die Wahl wird unter Leitung einer Commission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem ersten Gemeinderath (nach der Sigordnung) und dem Obmann des Bürger-Ausschusses vorgenommen. Im Falle der Verhinderung des letzteren hat dasjenige Mitglied der älteren Hälfte des Collegiums, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, für ihn einzutreten.

Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

Die Stimmenzählung geschieht durch die Wahlcommission, welche hiezu auch andere Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses und den Rathschreiber zuziehen kann.

Die Stimmzettel sind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder Stimmenzählung für die

Dauer der Abwesenheit der Wahl-Commission von dieser unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu nehmen.

Ueber das Ergebnis der Wahl ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen.

Art. 11. Wenn an dem festgesetzten Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abstimmt, so hat die Wahlcommission, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen, zu Vorsetzung der Wahl einen neuen Termin anzuberaumen. Nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmgleichheit geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Art. 12. Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt. Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung an berechnet, bei dem Gemeindevorsteher oder Oberamte angebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Oberamte zu, vorbehaltlich einer Beschwerde an das dem Oberamte vorgesezte Verwaltungs-Collegium, welches endgültig entscheidet.

Sind in dieser Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, so werden die Gewählten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von dem Gemeindevorsteher beerdigt.

Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden.

Art. 15. Die Mitglieder des Gemeinderaths genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreiheit und die gesetzlich und rechtmäßig hegebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen.

Art. 21. Zur Einführung der in den vorstehenden Artikeln begründeten Einrichtung ist nach Verkündigung dieses Gesetzes binnen zwei Monaten der ganze Gemeinderath (mit Ausschluß des Vorstandes) neu zu wählen.

Nach geschעהener vollständiger Erneuerung des Gemeinderaths hat sich der bisherige Gemeinderath, dessen Mitglieder übrigens in den neuen wählbar sind, aufzulösen. Die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. Decbr. 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinderäthe behalten den früher mit diesem Amte verbundenen und seither bezogenen Gehalt.

Nach Ablauf der nächsten zwei Bezugsweise vier Jahre hat je ein Dritttheil der bei der Gesamt-Erneuerung der Gemeinderaths-Collegien (Abs. 1) gewählten Raths-Mitglieder nach dem Loose auszurufen.

Fällt die Gesamt-Erneuerung der Gemein-

berätze (Abs. 1) nicht auf den Monat December, so ist die im vorigen Absage bestimmte Amtsdauer der hierbei gewählten Gemeinderäthe u. so viele Zeit zu verlängern, als von ihrer Erwählung bis zum folgenden Monat December in der Mitte liegt.

Art. 22. Den bisherigen Mitgliedern der Gemeinderäthe, welche als Rechner und Verwalter des Gemeinde-Vermögens oder einzeln r Theile desselben auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer unwiderruflich ange stellt waren, bleiben ihre Dienstrechte vorbehalten.

Für die Zukunft sind die Gemeinderäthe bei Anstellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeinde-Vermögens nicht mehr an die Gemeinderaths Mitglieder gebunden. Es darf vielmehr einem Gemeinderaths Mitgliede ein solches Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses übertragen werden.

Die nicht lebenslängliche Anstellung dieser Beamten hat auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren zu geschehen.

Bei einer Anstellung auf Lebenszeit ist die Zustimmung des Bürger-Ausschusses erforderlich.

Die Ernennung und Verspichtung dieser Beamten, so wie die aller übrigen Gemeindediener bedarf keiner Mitwirkung von Staatsbehörden.

Die Bestimmungen wegen Ausdehnung des Besteuerungs-Rechts der Gemeinden und Amtskörperschaften auf Beiziehung der Capitalien Besoldungen u. werden wir nachtragen sobald sie in das Leben treten.

### Waiblingen.

#### (Bürger-Versammlung.)

Die Bürgerschaft wird eingeladen, morgen den Sonntag nach dem Vormittags-Gottesdienst auf dem Rathhaus zu erscheinen, um ihr das die Gemeinde-Ordnung abändernde und ergänzende Gesetz v. 6. d. M. publizieren zu können.

Da nach Art. 21. dieses Gesetzes binnen 2 Monaten der ganze Gemeinderath neu zu wählen ist, so wird bei obiger Bürgerversammlung ein Tag zu der Wahlhandlung bezeichnet werden.

Bei der Wichtigkeit dieser Verhandlung kann erwartet werden, daß sich die Bürgerschaft recht zahlreich einfinden.

Den 13. Juli 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen Am Dienstag Vormittag 8 Uhr hält Herr Gustav Werner einen Vortrag in der innern Kirche.

Waiblingen. Den 12. d. M. wurden 50 fl. an das Amtsnotariat Hietigheim hier zur Post gegeben. Der Aufgeber wolle sich umgehend bei der unterzeichneten Stelle melden.  
R. Postamt. Hef.

### Stuttgart.

#### (Ankündigung)

Meinen Klienten im Oberamte Waiblingen, sowie Denjenigen, welche mir ihre Angelegenheiten übertragen wollen, zeige ich hiemit an, daß ich meinen Wohnsitz von Marbach nach Stuttgart verlegt habe und da elbst auf dem Marktplatz No. 6 eine Treppe hoch wohne. Zugleich mache ich, nun einigen Anfragen zu entsprechen, bekannt, daß ich, wie seit vielen Jahren, so auch fernerhin mich der Besorgung von Vertheidigungen und Rekursen in Strafsachen unterziehen werde.

Rechts-Consulent **Beiel.**

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat zwei Scheuerböden zu vermieten.

Christian Maier,  
Mezgermeister.

Waiblingen. Schönes Roggenstroh hat zu verkaufen  
Kübler Druck.

Waiblingen. (Bürgerwehr.)  
Morgen früh 6 Uhr wird ausgerückt.

An die Wähler und Wahlausschüsse.

Die schon in unserer Aufforderung vom 12. d. M., Nummer 173 des Beobachters angekündigte Versammlung, findet am Donnerstag den 19. d. M. in Göppingen im Gasthof zu den drei Königen Statt und wird Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen:

Wir fordern in Betracht der großen Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen alle mit unserem Programm übereinstimmenden Wahlausschüssen dringend auf, diese Versammlung durch eine ihnen beliebige Anzahl Abgeordneter zu bescheiden, laden aber auch einzelne Wähler, welche im Geiste unseres Programms bei den Wahlen wirken wollen, besonders aus Bezirken, wo noch keine Wahlausschüsse bestehen, zum Besuche der Versammlung in Göppingen ein. Als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen wir Besprechung unseres Wahlprogramms, Beschlußnahme über Bildung und Aufgabe des Landeswahlausschusses und Besprechung über die Personen der von den einzelnen Bezirken in Vorschlag zu bringenden Abgeordneten und über das bei der Wahl zu beobachtende Verhalten.

Der vorläufige Wahlausschuß der Volkspartei: Dehner, Kurz, M. Mohl, Rägelle, Deseille, Pfeiffer, Nettenmair, Röninger, Schweder, Schott, Schwaidbart, A Seeger, Stockmayer, Züsli d. Tafel.